

Bebauungsplan Nr. 155

“An der Bocholter Bahn“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 06.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Gliederung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3.1	Auswirkungen des Vorhabens	5
3.2	Wirkfaktoren und Wirkungsprognose	5
4	Beschreibung des Untersuchungsraums und des Habitatpotenzials	7
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
5.1	Datenrecherche.....	9
5.2	Brutvogelkartierung	13
6	Überschlägige Prognose zur Betroffenheit von Arten	22
6.1	Planungsrelevante Vogelarten	22
6.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	40
6.3	Fledermäuse.....	40
6.4	Amphibien	43
6.5	Reptilien	43
6.6	Fazit	45
7	Vermeidungsmaßnahmen	46
7.1	Maßnahme V1 – Vermeidungsmaßnahmen für die Mehlschwalbe	46
7.2	Maßnahme V2 – Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen	46
7.3	Maßnahme V3 – Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung	46
7.4	Maßnahme V4 – Baumfällungen / Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit.....	46
7.5	Maßnahme V5 – Reptilienschutzzaun	47
8	Zusammenfassung	48
9	Literaturverzeichnis	49
	Anhang	

Kartenverzeichnis

Karte 2.1:	Übersicht über die Lage des Plangebiets im Stadtgebiet Wesel und die Lage der angrenzenden Bebauungspläne.	4
Karte 4.1:	Übersicht über die Lage des Untersuchungsraums und des Plangebiets im Stadtgebiet Wesel.	8
Karte 5.1:	Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten Flugbewegungen von Graureiher und Kormoran.	19
Karte 5.2:	Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten Flugbewegungen und Aufenthaltsorte von Mäusebussard, Waldkauz und Turmfalke.	20
Karte 5.3:	Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten Brutplätze, Flugbewegungen, Aufenthaltsorte von Saatkrähe, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Star.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1:	Übersicht über die im UR ₃₀₀ vorhandenen Habitatstrukturen und deren potenzieller Eignung als Lebensraum.	7
Tabelle 5.1:	Übersicht über die gemäß LANUV (2024a) im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4305-2 gelisteten planungsrelevanten Arten nach der erweiterten Auswahl nach Lebensraumtypen	10
Tabelle 5.2:	Übersicht über die Erfassungstermine mit Angaben zur Witterung.	13
Tabelle 5.3:	Übersicht über die erfassten Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus nach BArtSchVO und EU-VSRL, zum Rote-Liste-Status, zum Erhaltungszustand sowie zum Status im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum.	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gliederung

Im Ortsteil Feldmark der Stadt Wesel sollen eine Trasse für eine innerörtliche, ortsteilverbindende Straße, eine Park & Ride Anlage an einem Eisenbahnhaltepunkt und ein kleines Mischgebiet, mit den erforderlichen Versickerungsflächen ausgewiesen werden. Ausgangspunkt der Planung sind die Vorbereitungen der Deutschen Bahn AG für den Bau eines dritten Gleises der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen (die sogenannte „Betuwe-Linie“).

Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. In Kapitel 1 werden die rechtlichen Grundlagen und der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Nach einer kurzen Beschreibung des Vorhabens (Kapitel 2) werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt (Kapitel 3) und die Ausstattung des Untersuchungsraums erläutert (Kapitel 4). In Kapitel 5 wird das ermittelte Arteninventar vorgestellt. Als Datengrundlage dienen abgefragte Artvorkommen sowie eine durchgeführte Brutvogelkartierung. In Kapitel 6 erfolgt eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der ermittelten Arten. In Kapitel 7 werden etwaige nötige Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen beschrieben. Kapitel 8 fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch den Menschen festgesetzt. Deshalb ist im Zuge von Vorhaben eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Vorhaben sind in diesem Zusammenhang

- nach § 15 BNatSchG i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben.

Zu prüfen ist hierbei, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten. Demnach ist es „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Absatz 5 des § 44 BNatschG legt fest, dass ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG nicht vorliegt, *„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“*. Weiterhin liegt ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, *„wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“*.

Die Definition, welche Arten als besonders geschützt gelten, findet sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 des BNatSchG. Demnach sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG *„besonders geschützte Arten, die*

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2*

aufgeführt sind“.

Dementsprechend gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten, auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine *„naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“* (vgl. Kiel 2015, MWEBWV & MKULNV 2010). Diese Arten werden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. *„Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.“* (MWEBWV & MKULNV 2010).

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Ortsteil Feldmark der Stadt Wesel sollen eine Trasse für eine innerörtliche, ortsteilverbindende Straße, eine Park & Ride Anlage an einem Eisenbahnhaltepunkt und ein kleines Mischgebiet, mit den erforderlichen Versickerungsflächen ausgewiesen werden. Ausgangspunkt der Planung sind die Vorbereitungen der Deutschen Bahn AG für den Bau eines dritten Gleises der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen (die sogenannte „Betuwe-Linie“). Durch die Zunahme des Eisenbahnverkehrs ist die Nutzung der niveaugleichen Querung am Holzweg nicht mehr ausreichend möglich. Dort wird eine Unterführung als Fuß- und Radweg vorgesehen, aus Platzgründen kann dort aber kein Kraftwagenverkehr mehr stattfinden. Um die Sicherung des Verkehrsanschlusses zwischen dem Ortsteil Feldmark mit dem Kreisberufsschulzentrum und den Ortsteilen Lackhausen und Obrighoven sicherzustellen, soll eine neue Unterführung vorbereitet werden. Die eigentliche Planung der Unterführung wird im Rahmen der Eisenbahnplanungen vorgenommen. Der Bebauungsplan (BPL) Nr. 155 der Stadt Wesel soll die erforderlichen Anschlüsse an das örtliche Straßennetz sicherstellen. Der räumliche Geltungsbereich (=Plangebiet) des BPL Nr. 155 befindet sich im Weseler Ortsteil Feldmark südwestlich der Emmericher Straße (L7) und umfasst ca. 1,9 ha. Das Plangebiet liegt östlich der Bahnlinie Emmerich – Oberhausen und westlich der Bahnlinie nach Bocholt. Im Süden überlagert das Plangebiet den Geltungsbereich des BPL Nr. 153 (Mischgebiet). Östlich liegt der Geltungsbereich des BPL Nr. 154 (allgemeines Wohngebiet). Nördlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 9 und die dort bestehende Wohnbebauung (vgl. Karte 2.1).

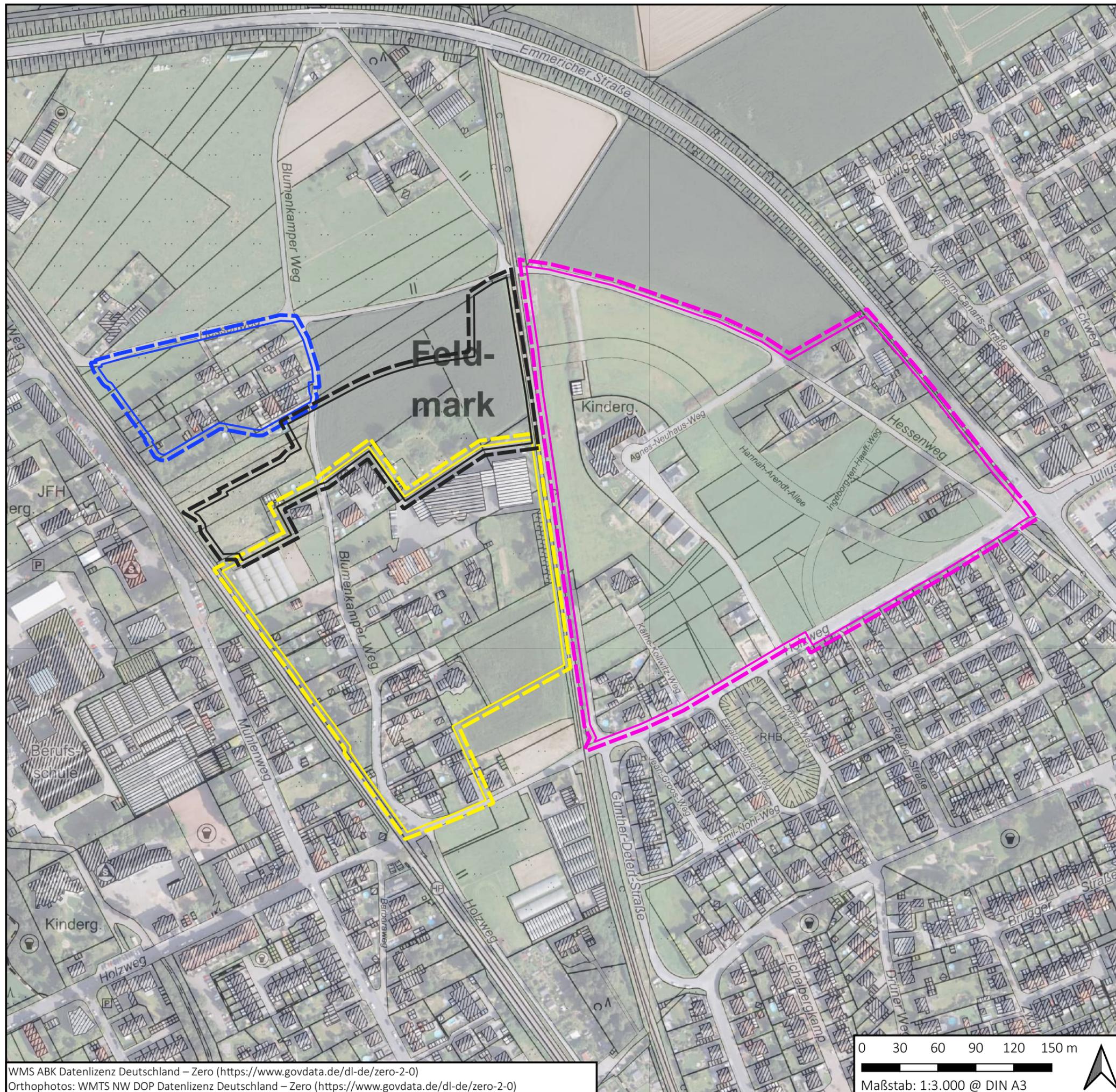
BPL Nr. 155 - An der Bocholter Bahn
Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 2.1

Übersicht über die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Wesel und die Lage der angrenzenden Bebauungspläne.

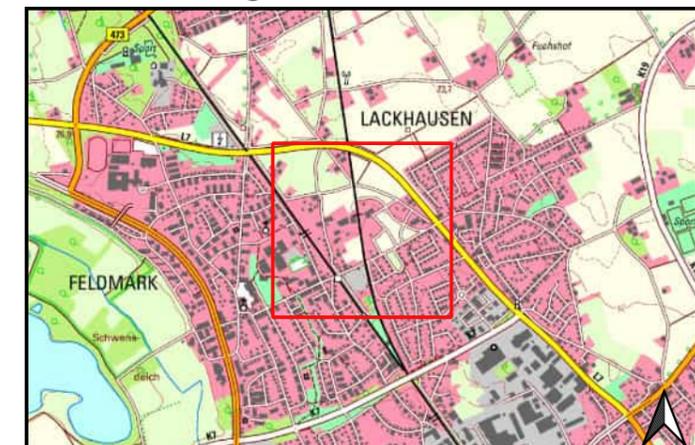
Grenzen

-  Geltungsbereich des BPL Nr. 155
-  Geltungsbereich des BPL Nr. 153
-  Geltungsbereich des BPL Nr. 154
-  Geltungsbereich der IBS Nr. 9



Übersicht:

Maßstab: 1:35.000 @ DIN A3



3 Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Planung soll eine Trasse für eine innerörtliche, ortsteilverbindende Straße, eine Park & Ride Anlage an einem Eisenbahnhaltepunkt und ein kleines Mischgebiet, mit den erforderlichen Versickerungsflächen ermöglicht werden.

Für den Bau der Straße und der Park & Ride Anlage ist es notwendig Fläche zu versiegeln und Bäume im zukünftigen Baufeld zu entfernen. Durch das Vorhaben wird eine Landwirtschaftliche Nutzfläche (im östlichen Plangebiet) sowie eine Grünlandbrache (im westlichen Plangebiet) und ein privater Garten mit Einzelbäumen im östlichen Plangebiet in Anspruch genommen.

Die Planung eines Mischgebietes schafft überdies die Möglichkeit weitere Flächen aus der derzeitigen Nutzung zu nehmen (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünlandbrache, private Gärten mit Einzelbäumen und Hecken) um neue (Wohn-)Gebäude inkl. Garten zu errichten und weitere Fläche zu versiegeln.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkungsprognose

Zur Beurteilung der sich aus der Planung und deren Umsetzung ergebenden artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden die potentiellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren bezeichnen solche Auswirkungen die mit dem Bau verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise Baufeldräumung, Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen. Diese baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt, können jedoch auch zu dauerhaften Verlusten von Individuen oder Habitatstrukturen führen.

Für diese Planung ergeben sich folgende baubedingte Wirkfaktoren:

- Abriss von Gebäuden / Schuppen
 - Verlust von Habitaten
 - Tötung wild lebender Tiere
 - Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen
 - Vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge
- Baumfällungen im Baufeld (dauerhaft)
 - Verlust von Habitaten
 - Tötung wild lebender Tiere
 - Störungen, vor allem durch Lärmemissionen
 - Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen

- Baumfällungen im Bereich, der während der Bauzeit in Anspruch genommen wird (temporär)
 - Verlust von Habitaten
 - Tötung wild lebender Tiere
 - Störungen, vor allem durch Lärmemissionen
- Neubau von Gebäuden, Straßen sowie der Park & Ride Anlage
 - Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen
 - Vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anders als bei den baubedingten Wirkfaktoren werden durch die anlagebedingten Wirkfaktoren dauerhafte Auswirkungen herbeigeführt. Es kommt beispielsweise zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie Kulissenwirkung durch Gebäude.

Für diese Planung ergeben sich folgende anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Neubau von Gebäuden, Straßen sowie der Park & Ride Anlage
 - Flächeninanspruchnahme und Erhöhung des Versiegelungsgrades
 - Kulissenwirkung
 - Habitatverlust

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb ausgelöst. Je nach Nutzung können hierbei dauerhafte, periodische oder episodische Effekte entstehen. Diese resultieren beispielsweise aus Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen.

Für diese Planung ergeben sich folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Vermehrtes Verkehrsaufkommen
- Störungen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen (Beleuchtung der Gebäude, Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Park & Ride Anlage)

4 Beschreibung des Untersuchungsraums und des Habitatpotenzials

Als Untersuchungsraum wurde der Umkreis von 300 m um das Plangebiet (=UR₃₀₀) festgelegt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird der UR₃₀₀ im Norden und Osten vor allem durch Landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die von relativ stark frequentierten Feldwegen (Autos, Fahrradfahrer, Hundebesitzer) durchzogen sind. Im Norden des UR₃₀₀ verläuft die Emmericher Straße, welche von Bäumen begleitet wird. Nördlich der Emmericher Straße liegt ein Garten mit einzelnen Obstbäumen (Kennung aus dem LINFOS: BT-WES-02330). Im nordwestlichen UR₃₀₀ befindet sich ein Hof mit Rindern, die auf einer angrenzenden Weide grasen. Zu diesem Hof gehört auch eine Streuobstwiese, die an den UR₃₀₀ von außen angrenzt und weniger als zwei Meter in den UR₃₀₀ hineinragt (Kennung aus dem LINFOS: BT-WES-02331). Im Westen, vor allem westlich der Bahnlinie Emmerich – Oberhausen, sind Siedlungsbereiche vorherrschend. Neben der genannten Gleisanlage westlich des Plangebiets befindet sich eine weitere Gleisanlage östlich des Plangebiets. Südlich des Plangebiets befinden sich Gewächshäuser und ein Pferdestall. Das Plangebiet selbst besteht westlich des Blumenkamper Wegs aus einer Grünlandbrache. Östlich des Blumenkamper Wegs umfasst das Plangebiet eine Landwirtschaftliche Nutzfläche sowie einen Garten mit Bäumen.

Innerhalb des UR₃₀₀ liegen keine Schutzgebiete (Natur- / Landschaftsschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet). Außerdem befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG oder gemäß § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop innerhalb des UR₃₀₀.

Tabelle 4.1: Übersicht über die im UR₃₀₀ vorhandenen Habitatstrukturen und deren potenzieller Eignung als Lebensraum.

Habitatstruktur	Potenzielle Eignung als Lebensraum
Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Acker, Grünland	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im UR ₃₀₀ weisen grundsätzlich Potenzial für bodenbrütende Vogelarten auf. Im Plangebiet selbst sind aufgrund angrenzender Bebauung sowie der angrenzenden Baumbestände bodenbrütende Arten jedoch nicht zu erwarten.
Gehölzbestände	Die vorhandenen Gehölzbestände eignen sich potenziell als Lebensraum für freibrütende Vogelarten. Die Baumbestände entlang der Emmericher Straße unterliegen einer strengen Verkehrssicherung. Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen finden sich hier kaum. Im Gegensatz dazu könnten die Baumbestände in den Gärten nördlich des Plangebiets sowie im östlichen Plangebiet ein gewisses Potenzial als Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten sowie Spaltenquartiere für Fledermäuse aufweisen.
Gebäude	Die vorhandenen Gebäude bieten mit ihren Dachvorsprüngen, Nischen, Spalten und ähnlichem Potenzial für Brutplätze für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse.
Hof, Pferdestall	Der vorhandene Hof sowie der Pferdestall sind potenziell als Lebensraum für Vögel (z. B. Rauchschwalben) geeignet.
Gleisanlagen	Die im UR ₃₀₀ vorhandenen geschotterten Gleisanlagen eignen sich potenziell als Lebensraum für Reptilien wie z. B. die Zauneidechse.
Grünlandbrache	Die im Plangebiet vorhandene Grünlandbrache bietet ein Potenzial als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten.

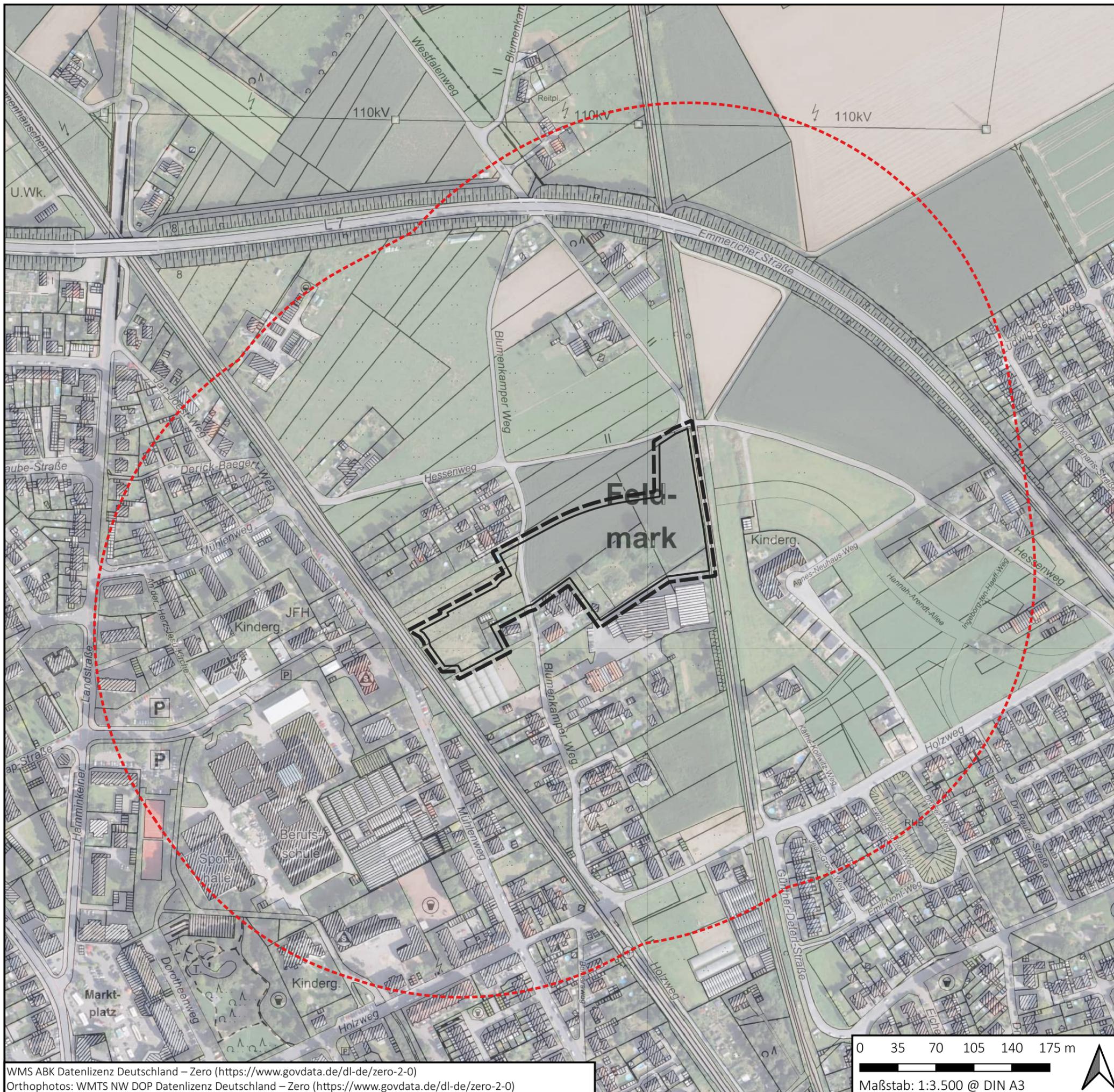
BPL Nr. 155 - An der Bocholter Bahn
Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 4.1

Übersicht über die Lage des Untersuchungsraums und des Plangebiets im Stadtgebiet Wesel.

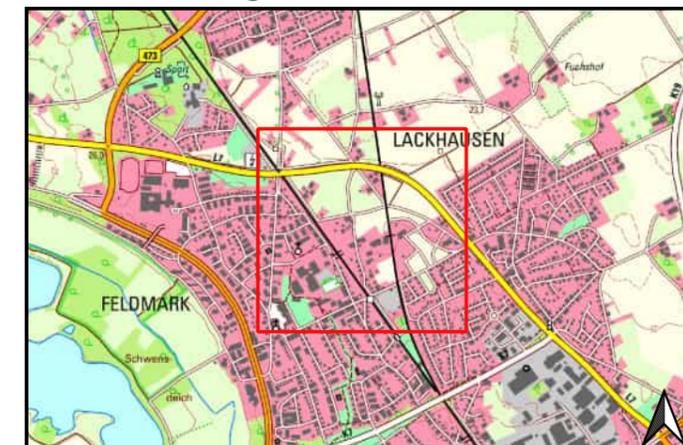
Grenzen

-  Geltungsbereich des BPL Nr. 155
-  Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 (UR₃₀₀)



Übersicht:

Maßstab: 1:35.000 @ DIN A3



WMS DTK 25 Schwarz-Weiß: Datenlizenz Deutschland – Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Erstellt: 05.06.2025 – Fachbereich 1, Stadtentwicklung

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1 Datenrecherche

Im März 2024 wurden Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umkreis von 300 m um das Plangebiet des BPL Nr. 155 abgefragt. Der abgefragte Untersuchungsraum (UR₃₀₀) liegt vollständig im 2. Quadranten des Messtischblattes 4305 (Wesel).

Folgende Daten wurden abgefragt:

- Messtischblattabfrage über „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (vgl. LANUV 2024a)
- Fundortkataster des LANUV (vgl. LANUV 2024b)

5.1.1 Ergebnisse der Datenrecherche

5.1.1.1 Messtischblattabfrage (LANUV)

Im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4305-2 sind insgesamt 67 Vogelarten, vier Fledermausarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart gelistet (vgl. Tabelle 5.1). 36 der 67 Vogelarten sind mit dem Hinweis „Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden“ gelistet. 27 der 67 Vogelarten sind mit dem Hinweis „Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden“ aufgeführt. Vier Arten werden mit beiden Hinweisen geführt.

Mithilfe der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen kann für 22 planungsrelevante Vogelarten aufgrund der im UR₃₀₀ vorliegenden Lebensraumtypen (hier: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen und Horstbäume) ein Vorkommen und damit die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es verbleiben 45 planungsrelevante Vogelarten, vier Fledermausarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart die potenziell im UR₃₀₀ vorkommen.

Tabelle 5.1: Übersicht über die gemäß LANUV (2024a) im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4305-2 gelisteten planungsrelevanten Arten nach der erweiterten Auswahl nach Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen und Horstbäume)

Nr.	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	deutsch	wissenschaftlich		
Säugetiere				
1	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
3	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
2	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4	Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
6	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
7	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
9	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
13	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
14	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Fortsetzung Tabelle 5.1:

19	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
26	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
29	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
31	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
34	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
36	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
37	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
38	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
39	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
40	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
41	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
42	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
43	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
44	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
45	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Fortsetzung Tabelle 5.1:

Amphibien				
1	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien				
1	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Erläuterungen zu Tabelle 5.1:

Erhaltungszustand (Atlantische Biogeographische Region, vgl. LANUV 2025):

G: Günstig	U: Unzureichend	S: Schlecht
X: Unbekannt	↑: Sich verbessernd	↓: Sich verschlechternd
–: Keine Bewertung		

5.1.1.2 Fundortkataster des LANUV

Innerhalb des UR₃₀₀ sind im Fundortkataster des LANUV keine planungsrelevanten Arten gelistet.

5.1.2 Fazit

Aus der Datenrecherche ergibt sich kein konkreter (punktgenauer) Hinweis auf ein Vorkommen oder einen Brutplatz einer planungsrelevanten Art.

Im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4305-2 sind nach erweiterter Auswahl nach Lebensraumtypen 45 planungsrelevante Vogelarten, vier Fledermausarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart gelistet, die potenziell im UR₃₀₀ vorkommen.

5.2 Brutvogelkartierung

5.2.1 Methodik

Zusätzlich zur Datenrecherche wurde im Jahr 2024 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Erfassung wurde in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Planungsrelevante Vogelarten gemäß LANUV (2025) wurden dabei punktgenau aufgenommen, während nicht-planungsrelevante Arten qualitativ erfasst wurden.

Tagaktive Vogelarten wurden während insgesamt sechs Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni ab Sonnenaufgang im UR₃₀₀ erfasst (vgl. Tabelle 5.2).

Zur Erfassung von Eulen wurden zwischen Ende Februar und Anfang April drei Dämmerungs- / Nachtbegehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 5.2). Dabei wurde eine Klangattrappe für die Arten Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz und Waldohreule verwendet.

Tabelle 5.2: Übersicht über die Erfassungstermine mit Angaben zur Witterung.

Datum	Zeit	Erfassung	Temp. [°C]	Windst. [bft]	Windrichtung	Niederschlag [%]	Bedeckungsgrad [%]	Sonne [%]	SU / SA
27.02.2024	18:20 - 20:30	N	1 - 4	2	N	0	15	0	18:09
12.03.2024	19:00 - 20:40	N	8 - 9	2 - 3	S	0	100	0	18:34
04.04.2024	20:27 - 22:10	N	11 - 12	1 - 3	SW	5 - 10	80	0	20:13
05.04.2024	06:55 - 09:00	B	11 - 12	1 - 2	S	20 - 25	60 - 70	20	06:59
18.04.2024	06:20 - 08:15	B	4	1	NW	0	0	> 90	06:30
02.05.2024	05:55 - 08:05	B	15 - 16	1	NO	0	0 - 5	100	06:02
23.05.2024	05:20 - 07:45	B	12 - 14	1 - 2	SW	0	10 - 100	90	05:30
13.06.2024	05:15 - 07:45	B	10 - 13	1 - 2	S	0	95 - 100	0 - 5	05:15
25.06.2024	05:15 - 07:40	B	16 - 19	1 - 2	W	0	0	100	05:17

Erläuterungen zu Tabelle 5.2:

Erfassung: N: Dämmerungs- / Nachtbegehung B: Brutvogelkartierung
SU / SA: SU: Sonnenuntergang SA: Sonnenaufgang

5.2.2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Während der Dämmerungs- / Nachtbegehungen und der sechs Termine der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 40 Vogelarten im UR₃₀₀ festgestellt (vgl. Tabelle 5.3). Drei Arten sind in der Roten Liste aufgeführt, zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste. Neun Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Es wurde keine Art erfasst, die im Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) aufgeführt ist. Ebenfalls wurde keine Zugvogelart nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie registriert. Drei Arten sind nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchVO streng geschützt.

Von den 40 im UR₃₀₀ erfassten Vogelarten nutzten 23 Arten den UR₃₀₀ sicher oder möglicherweise als Bruthabitat. Elf weitere Arten nutzten den UR₃₀₀ als Gastvogel (z. B. Nahrungshabitat) und sechs Arten traten lediglich überfliegend auf (vgl. Tabelle 5.3).

Tabelle 5.3: Übersicht über die erfassten Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus nach BArtSchVO und EU-VSRL, zum Rote-Liste-Status, zum Erhaltungszustand sowie zum Status im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum

Nr.	Artname		BArtSchVO	EU-VSRL	Rote Liste	Erhaltungszustand	Status	
	deutsch	wissenschaftlich					Plangebiet	UR ₃₀₀
1	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			*			üf
2	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>						üf
3	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			*			Gv
4	Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*			üf / Bv?
5	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>						Bv
6	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*			Bv
7	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			V			Bv
8	Möwe (unbestimmt)							üf
9	Kormoran (K)	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*	G	n. n.	üf
10	Graureiher (K)	<i>Ardea cinerea</i>			*	G	üf	üf
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	G	Gv	Gv
12	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		*	G	n. n.	Gv
13	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		V	G	n. n.	Gv
14	Elster	<i>Pica pica</i>			*			Bv
15	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			*			Bv
16	Saatkrähe (K)	<i>Corvus frugilegus</i>			*	G	Gv	Gv
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			*			Bv
18	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			*			Bv
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*			Bv
20	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	U	Gv	Bv
21	Mehlschwalbe (K)	<i>Delichon urbicum</i>			3	U	Gv	Bv
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*			Bv
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*			Bv
24	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*			Gv
25	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			*			Bv
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*			Bv
27	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			*			Gv
28	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*			Gv
29	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	U	üf	üf
30	Amsel	<i>Turdus merula</i>			*			Bv
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*			Gv
32	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*			Bv
33	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*			Bv
34	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			*			Bv
35	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*			Bv
36	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			*			Gv
37	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*			Gv
38	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*			Bv
39	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			*			Bv
40	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*			Bv

Erläuterungen zu Tabelle 5.3:

Fett gedruckt:	Planungsrelevante Art gemäß LANUV (2025)			
Artnamen (K):	Koloniebrüter			
EU-VSRL:				
Anh. I:	Vogelarten, für die gemäß Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen			
Art. 4 (2):	Regelmäßige Zugvogelarten für die nach Art. 4 Abs. 2 der europäischen Vogelschutzrichtlinie entsprechende Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu ergreifen sind			
BArtSchVO:	§§: Streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchVO			
Rote Liste	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (7. Fassung, Stand: Dezember 2021, vgl. Sudmann et al. 2003)			
	0: Ausgestorben oder verschollen	1: Vom Aussterben bedroht	2: Stark gefährdet	
	3: Gefährdet			
	R: Extrem selten	V: Vorwarnliste	*: Ungefährdet	
	k.A.:Keine Angabe			
Erhaltungszustand (Atlantische Biogeographische Region, vgl. LANUV 2025):				
	G: Günstig	U: Unzureichend	S: Schlecht	
	X: Unbekannt			
	–: Keine Bewertung	↑: Sich verbessernd	↓: Sich verschlechternd	
Status:	Bv: Brutvogel	Bv?: möglicher Brutvogel	Gv: Gastvogel	
	üf: überfliegend	n. n.: nicht nachgewiesen		

Das Vorkommen und die Bewertung der erfassten planungsrelevanten Vogelarten wird im Folgenden näher erläutert.

Kormoran

Je ein Individuum überflog am 05.04.2024 den nördlichen UR₃₀₀ und am 25.06.2024 den südlichen UR₃₀₀ in Richtung Nordosten (vgl. Karte 5.1). Die Art wird auf Grundlage der erfassten Daten als überfliegender Durchzügler eingestuft.

Graureiher

Am 18.04.2024, 02.05.2024 und 23.05.2024 wurden innerhalb des UR₃₀₀ insgesamt sieben Flugbewegungen jeweils einzelner Individuen im UR₃₀₀ erfasst (vgl. Karte 5.1). Rastende oder Nahrung suchende Individuen wurden nicht festgestellt. Die Art wird auf Grundlage der erfassten Daten als überfliegender Durchzügler eingestuft.

Mäusebussard

Mäusebussarde wurden an vier von sechs Terminen im UR₃₀₀ festgestellt (vgl. Karte 5.2). Dabei handelte es sich um maximal zwei Individuen, die sich vorwiegend im Bereich der Felder und Bäume um den Hessenweg aufhielten oder auf dem Boden nach Nahrung suchten. Zusätzlich wurde auch ein Individuum beobachtet, welches auf einem Holzmast (Stromleitung) am Blumenkamper Weg innerhalb des Geltungsbereichs saß und ein Gewölle fallen ließ. Zudem wurde am 02.05.2024 südlich des Hessenwegs ein rufendes Individuum festgestellt. Am 16.03.2024 flog ein Individuum rufend aus der Grünlandbrache im südwestlichen Geltungsbereich auf.

Auf Grundlage der erfassten Daten wird angenommen, dass es sich bei den zwei beobachteten Individuen um ein mögliches Brutpaar handelte. Vermutlich wurde der UR₃₀₀ zur Nahrungssuche genutzt. Ein Horst wurde südlich des Hessenwegs UR₃₀₀ nicht gefunden. Auch im Baumbestand um die Emmericher Straße wurden weder ein Horst noch vermehrte Anflüge auf einen bestimmten Bereich registriert.

Die Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten als Nahrungsgast im UR₃₀₀ eingestuft.

Waldkauz

Am 12.03.2024 wurde östlich des Blumenkamper Wegs ein einzelner Ruf eines Waldkauzes vernommen (vgl. Karte 5.2). Da es sich dabei nicht um revieranzeigenden Gesang handelte und auch keine Reaktion auf die eingesetzte Klangattrappe erfolgte, wird die Art als einmaliger und seltener Nahrungsgast im UR₃₀₀ eingestuft.

Turmfalke

Ein Individuum jagte am 05.04.2024 über den Feldern des nordöstlichen UR₃₀₀. Am 25.06.2024 wurde im selben Bereich ein Individuum im Flug Richtung Norden erfasst (vgl. Karte 5.2). Die Art wird auf Grundlage der Beobachtungen als Nahrungsgast im UR₃₀₀ eingestuft.

Saatkrähe

Es würden zahlreiche Flugbewegungen von Saatkrähen im UR₃₀₀ verzeichnet. An fünf von sechs Terminen wurden Nahrung suchende Saatkrähen (jeweils ein oder maximal zwei Individuen) auf den Feldern im UR₃₀₀ festgestellt (vgl. Karte 5.3). Am 25.06.2024 suchten 22 Saatkrähen auf einem Feld südlich des Geltungsbereiches und nördlich des Holzwegs nach Nahrung. Darunter befand sich auch mindestens ein Jungtier, das noch gefüttert wurde. Eine Brutkolonie wurde innerhalb des UR₃₀₀ nicht festgestellt. Auf Grundlage der erfassten Daten wird die Art als Nahrungsgast im UR₃₀₀ eingestuft.

Rauchschwalbe

Am 02.05.2024, 23.05.2024 und 25.06.2024 wurden innerhalb des UR₃₀₀ mehrere Rauchschwalben beobachtet, die in einen kleinen Pferdestall am Blumenkamper Weg einflogen. Zudem wurden an vier von sechs Terminen jagende Rauchschwalben über den Feldern und der Grünlandbrache nördlich des Pferdestalls (im Maximum zehn Individuen am 23.05.2024) sowie westlich der Eisenbahnlinie (teilweise gemeinsam mit Mehlschwalben) beobachtet (vgl. Karte 5.3).

Am 26.05.2024 wurden außerdem Einflüge von Rauchschwalben in eine Scheune am nordwestlichen Rand des UR₃₀₀, nördlich des Hessenwegs beobachtet. An vier von sechs Terminen wurden jagende

Rauchschwalben (bis zu vier Individuen gleichzeitig) über den Feldern südwestlich dieser Scheune festgestellt (vgl. Karte 5.3).

Aufgrund der erfassten Daten wird die Art im UR₃₀₀ als Brutvogel mit je einer Brutkolonie in einem Pferdestall und in einer Scheune eingestuft. Die Felder und Grünlandbrachen um die Brutkolonien wurden als Nahrungshabitat genutzt.

Mehlschwalbe

Am 02.05.2024 wurde ein Nest an einem Fenster an der Nordwestseite des Hauses Blumenkamper Weg 26 festgestellt (vgl. Karte 5.3). Das Haus liegt am Rande des Geltungsbereichs der BPL Nr. 155. Dabei wurden auch Einflüge von Mehlschwalben beobachtet. Bis zum 23.05.2024 bauten die Tiere ein weiteres Nest an das danebenliegende Fenster. Anhand von Fotos der Dienste „Google Street View“ und „Cyclomedia“ ist erkennbar, dass an diesem Haus auch in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Nester vorhanden waren. Dieses Haus wird offenbar regelmäßig von Mehlschwalben zur Brut aufgesucht. Mehlschwalben jagten an drei Terminen über den Feldern und der Grünlandbrache nordwestlich der festgestellten Nester sowie westlich der Eisenbahnlinie (teilweise gemeinsam mit Rauchschwalben).

Weiterhin wurden sechs Nester an der Südseite der Gemeinschaftsgrundschule im Südwestlichen UR₃₀₀ festgestellt (vgl. Karte 5.3). Es wurden Einflüge sowie Jungtiere und adulte Mehlschwalben beobachtet, die die Jungtiere fütterten. In der näheren Umgebung wurden an vier von sechs Terminen bis zu acht jagende Mehlschwalben registriert.

Auf Grundlage der erfassten Daten wird die Art als Brutvogel mit zwei Brutkolonien im UR₃₀₀ eingestuft. Die nähere Umgebung um diese Kolonien wurde als Nahrungshabitat genutzt.

Star

Am 02.05.2024 wurde ein einzelnes überfliegendes und dabei rufendes Individuum im UR₃₀₀ beobachtet. Das Tier flog über den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 hinweg Richtung Süden. Am 13.06.2024 wurde ein weiteres einzelnes Individuum fliegend im nördlichen UR₃₀₀ beobachtet. Am 25.06.2024 wurden zwei Trupps mit ca. 20 bzw. ca. 40 Individuen registriert, die den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 Richtung Osten überflogen (vgl. Karte 5.3). Es ergab sich kein Hinweis auf eine Brut im UR₃₀₀.

Auf Grundlage der erfassten Daten wird die Art als überfliegender Durchzügler im UR₃₀₀ eingestuft.

5.2.3 Fazit

Im UR₃₀₀ konnten neun planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Zwei planungsrelevante Vogelarten (Rauchschwalbe und Mehlschwalbe) nutzten den UR₃₀₀ als Bruthabitat. Sieben weitere planungsrelevante Vogelarten nutzten des UR₃₀₀ zur Nahrungssuche oder wurden überfliegend festgestellt.

BPL Nr. 155 - An der Bocholter Bahn
Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 5.1

Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten
Flugbewegungen von Graureiher und Kormoran.

Grenzen

-  Geltungsbereich des BPL Nr. 155
-  Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 (UR₃₀₀)

Symbolik

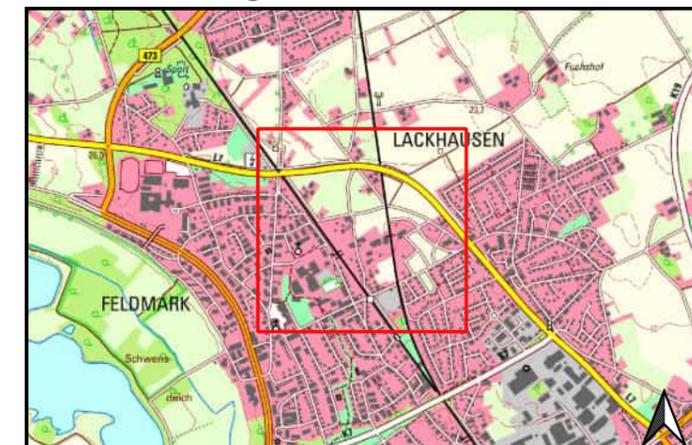
-  Flugbewegung, 1 Individuum

Arten

-  Kormoran
-  Graureiher

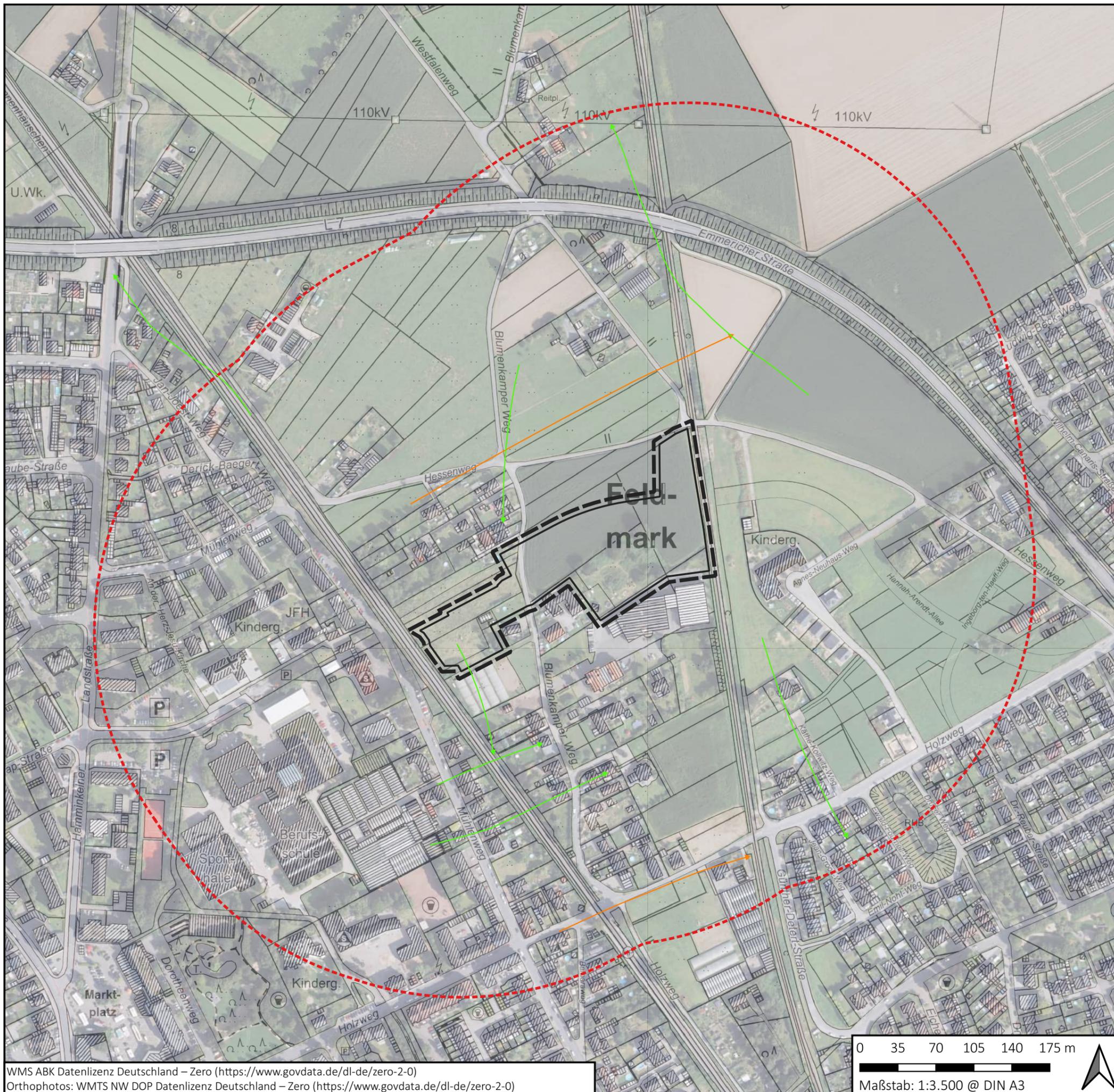
Übersicht:

Maßstab: 1:35.000 @ DIN A3



WMS DTK 25 Schwarz-Weiß: Datenlizenz Deutschland – Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Erstellt: 05.06.2025 – Fachbereich 1, Stadtentwicklung



0 35 70 105 140 175 m

Maßstab: 1:3.500 @ DIN A3



BPL Nr. 155 - An der Bocholter Bahn

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 5.2

Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten Flugbewegungen und Aufenthaltsorte von Mäusebussard, Waldkauz und Turmfalke.

Grenzen

-  Geltungsbereich des BPL Nr. 155
-  Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 (UR₃₀₀)

Symbolik

-  Flugbewegung, 1 Individuum
-  Aufenthaltsort, 1 Individuum

Arten

-  Mäusebussard
-  Waldkauz
-  Turmfalke

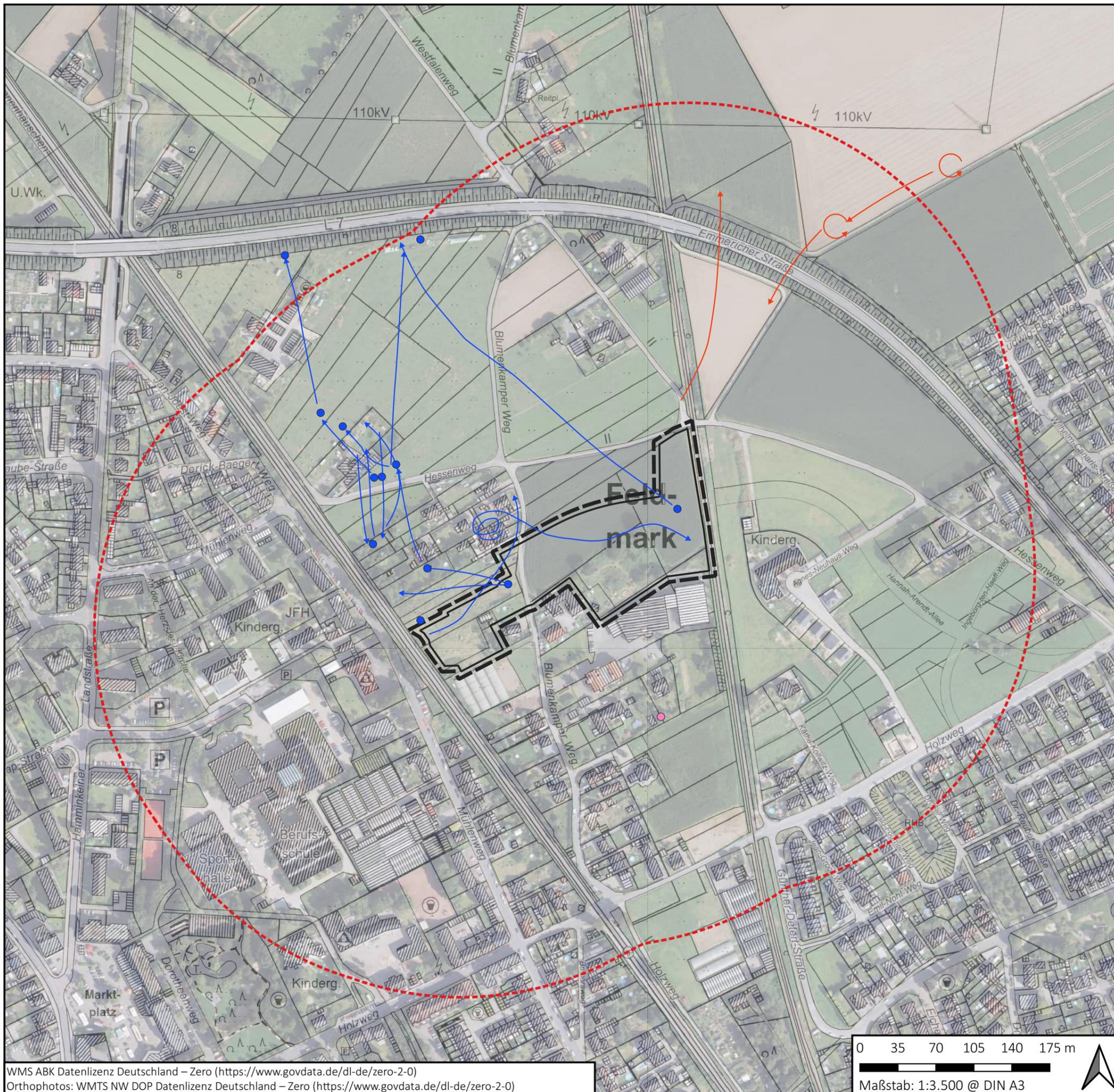
Übersicht:

Maßstab: 1:35.000 @ DIN A3



WMS DTK 25 Schwarz-Weiß: Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Erstellt: 05.06.2025 – Fachbereich 1, Stadtentwicklung



WMS ABK Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Orthophotos: WMTS NW DOP Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

0 35 70 105 140 175 m

Maßstab: 1:3.500 @ DIN A3



BPL Nr. 155 - An der Bocholter Bahn
Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 5.3

Übersicht über die im Jahr 2024 erfassten Brutplätze, Flugbewegungen, Aufenthaltsorte von Saatkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Star.

Grenzen

-  Geltungsbereich des BPL Nr. 155
-  Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich des BPL Nr. 155 (UR₃₀₀)

Symbolik

-  Flugbewegung, 1 Individuum
-  Flugbewegung, 2 Individuen
-  Flugbewegung, >2 Individuen
-  Aufenthaltsort, 1 Individuum
-  Aufenthaltsort, 2-3 Individuen
-  Aufenthaltsort, 22 Individuen
-  Besetztes Nest / Brutkolonie

Arten

-  Saatkrähe
-  Rauchschwalbe
-  Mehlschwalbe
-  Star

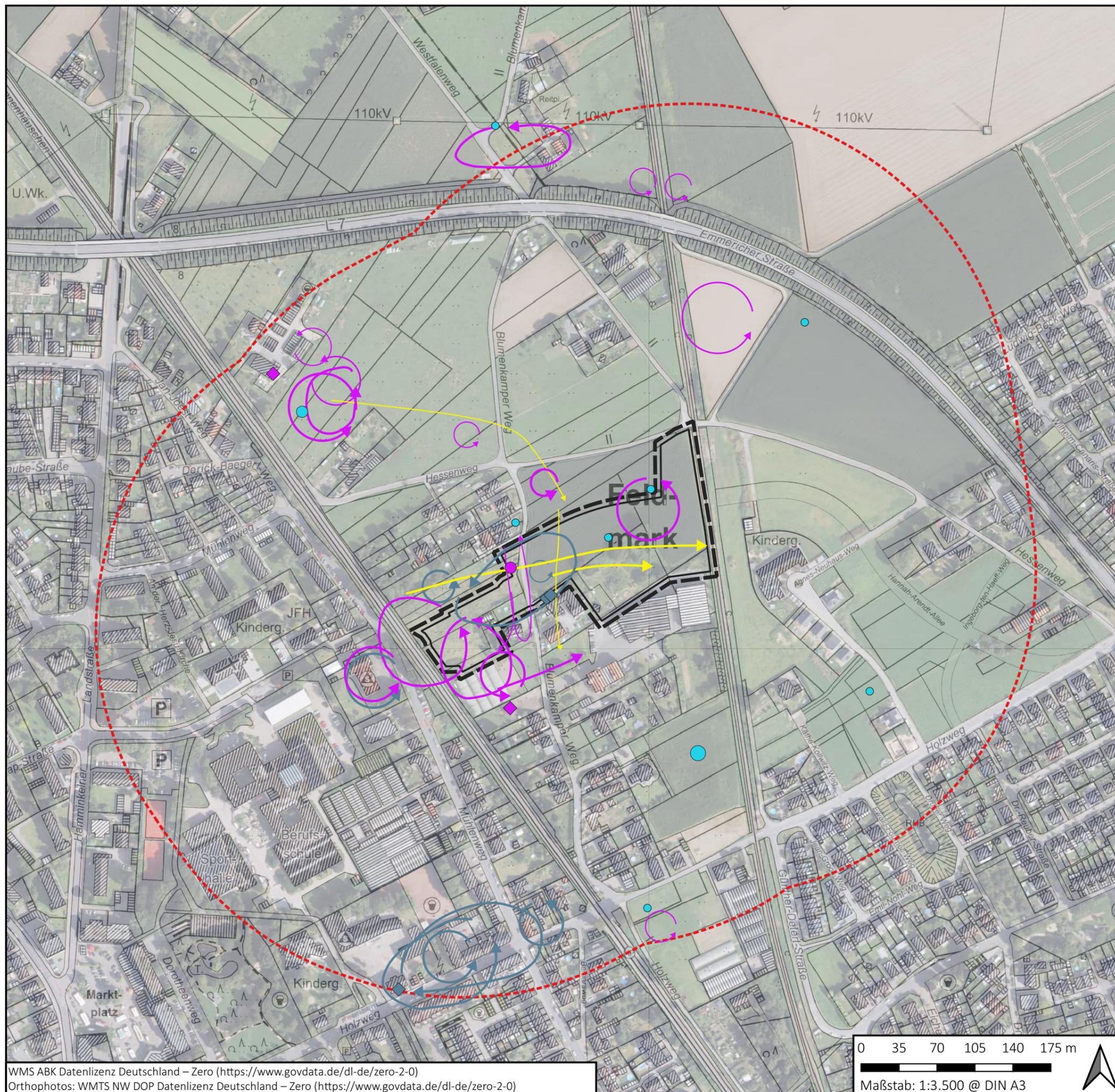
Übersicht:

Maßstab: 1:35.000 @ DIN A3



WMS DTK 25 Schwarz-Weiß: Datenlizenz Deutschland – Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Erstellt: 05.06.2025 – Fachbereich 1, Stadtentwicklung



6 Überschlägige Prognose zur Betroffenheit von Arten

6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Aus der Abfrage des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4305-2 ergab sich ein potenzielles Vorkommen von 45 planungsrelevanten Vogelarten. Davon konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung sieben Arten (Mäusebussard, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz und Star) im UR₃₀₀ nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden zwei weitere planungsrelevante Arten (Kormoran und Graureiher) im UR₃₀₀ beobachtet.

6.1.1 Gehölzbrüter

6.1.1.1 Mäusebussard

Bis zu zwei Mäusebussarde wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung an vier von sechs Terminen im UR₃₀₀ festgestellt und die Art als Nahrungsgast eingestuft.

„In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).“ (LANUV 2025).

Die Art wurde im UR₃₀₀ als Nahrungsgast identifiziert. Nahrungshabitate unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. MKULNV 2016, Anlage 1, Nr. 5). Auch nach der Umsetzung des BPL Nr. 155 stehen nördlich des Plangebiets weiterhin Nahrungshabitate zur Verfügung. Die Individuen hielten sich vorwiegend im Bereich der Felder und Bäume um den Hessenweg auf. Eine Nutzung der Gehölze innerhalb des Plangebiets wurde nicht nachgewiesen.

Mäusebussarde gelten als Brutvogel gemäß der *Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“* des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu den *„Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“* (Garniel et al. 2010). Für den Mäusebussard wird dabei eine Fluchtdistanz von 200 m angegeben. Dabei sind vor allem

optische Reize entscheidend (vgl. Garniel et al. 2010). Im Plangebiet wird die angegebene Fluchtdistanz von 200 m schon zum jetzigen Zeitpunkt von allen Seiten durch die vorhandenen Straßen und Bahnlinien deutlich unterschritten. Das Plangebiet eignet sich daher nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.1.2 Waldkauz

Im Rahmen der Dämmerungs- / Nachtbegehungen konnte lediglich ein einzelner Ruf eines Waldkauzes vernommen werden. Die Art wurde als einmaliger und seltener Nahrungsgast eingestuft.

„Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015).“ (LANUV 2025)

Der Waldkauz wurde im UR₃₀₀ als einmaliger und seltener Nahrungsgast eingestuft. Im Plangebiet selbst wurde die Art nicht nachgewiesen. Der UR₃₀₀ wurde nicht als Bruthabitat genutzt.

Auf Grundlage der Ergebnisse kann eine Betroffenheit der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.1.3 Saatkrähe

An fünf von sechs Terminen wurden Nahrung suchende Saatkrähen (jeweils ein oder maximal zwei Individuen) auf den Feldern im UR₃₀₀ festgestellt. Im Plangebiet selbst wurde nur am 25.06.2025 ein einzelnes Individuum auf einem Feld östlich des Blumenkamper Wegs beobachtet.

„Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.“ (LANUV 2025)

Saatkrähen wurden im UR₃₀₀ lediglich als Nahrungsgast gesichtet. Nahrungshabitate unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. MKULNV 2016, Anlage 1, Nr. 5). Auch nach der Umsetzung des BPL Nr. 155 stehen nördlich des Plangebiets weiterhin Nahrungshabitate zur Verfügung.

Eine Brutkolonie oder traditionell genutzte Nester wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.1.4 Star

Stare wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung an drei von sechs Terminen im UR₃₀₀ festgestellt.

„In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.“ (LANUV 2025)

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Stare traten lediglich überfliegend auf. Die Art wurde daher als Durchzügler eingestuft. Der UR₃₀₀ wurde nicht als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt. Auf Grundlage der Ergebnisse kann eine Betroffenheit der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.2 Brutvogelarten, die an oder in Gebäuden Brüten

6.1.2.1 Rauchschalbe

Rauchschalben wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 im UR₃₀₀ als Brutvogel festgestellt.

„Rauchschalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.“ (LANUV 2025)

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung zwei Brutkolonien der Art festgestellt:

1. Rauchschalben brüteten in einer Scheune am nordwestlichen Rand des UR₃₀₀, nördlich des Hessenwegs. Die Felder südwestlich dieser Scheune wurden für die Jagd als Nahrungshabitat genutzt.
2. Rauchschalben brüteten im UR₃₀₀ außerhalb des Plangebiets in einem Pferdestall am Blumenkamper Weg. Die nahegelegenen Offenlandbereiche wurden als Nahrungshabitat genutzt. Dabei wurde in Teilen auch das Plangebiet zur Nahrungssuche aufgesucht.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt

Beide von Rauchschalben genutzten Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 155 und sind nicht von den Bauarbeiten betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist die Tötung von Individuen durch Fahrzeuge denkbar. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich bereits mehrere Straßen und zwei Eisenbahnstrecken in der Nähe der Brutkolonien.

Das absolute Risiko für Kollisionen ist schwer einzuschätzen, da speziell für diese Vogelart keine Studien zum Kollisionsrisiko vorliegen. Bei der geplanten Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verbindung. Innerorts beträgt die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit i. d. R. zwischen 30 und 50 km/h. Im Allgemeinen ist das Kollisionsrisiko bei geringeren Geschwindigkeiten geringer. So scheinen Vögel bei einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 50 km/h deutlich seltener mit Autos zu kollidieren als bei 60 km/h (vgl. Erritzoe et al. 2003, Chambers et al. 2010). Auch zwischen der Geschwindigkeit von Zügen und der Mortalitätsrate ist eine Korrelation erkennbar. Pro Streckenkilometer scheint die Mortalitätsrate durch Kollisionen im Schienenverkehr höher zu sein, als im Straßenverkehr (vgl. Eisenbahn-Bundesamt 2004).

In der Gesamtbetrachtung wird das verkehrsbedingte Tötungsrisiko nach der Umsetzung des BPL Nr. 155 im Vergleich zur aktuellen Situation als nicht signifikant erhöht eingeschätzt. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt

Baubedingt kann es für die Brutkolonie am Blumenkamper Weg zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge kommen.

Die Brutkolonie liegt in einer Entfernung von vorwiegend mehr als 50 m zu den Bauarbeiten. Baubedingte Störungen sind zudem zeitlich begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge zu signifikanten Störungen führen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung von Flächen teilweise zu einem Verlust von Nahrungshabitaten. Rauchschwalben ernähren sich vorwiegend von fliegenden Insekten, die sie aus der Luft fangen. Die Nahrungshabitats von Rauchschwalben liegen im Umkreis von 500 m um den Neststandort (vgl. Südbeck et al. 2005). In der näheren Umgebung sind weitere Offenlandflächen vorhanden, die als Nahrungshabitat genutzt werden können. Der Luftraum über der geplanten Versickerungsfläche sowie der geplanten MSPE-Fläche im Plangebiet kann zukünftig von Rauchschwalben zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Versickerung von Regenwasser sowie wird das Insektenvorkommen in diesen Flächen gefördert. Zudem entsteht durch das von der Deutschen Bahn geplante Versickerungsfläche im Bereich einer alten Gärtnerei östlich der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen ein weiteres Nahrungshabitat.

Der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Nahrungshabitats kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung der aktuell vorhandenen Feldwege kommt es zu einem Verlust von offenen lehmhaltigen Bodenstellen. Rauchschwalben benötigen diese Stellen um Material für den Bau ihrer Nester zu sammeln.

Die Individuen der Brutkolonie nördlich des Hessenwegs werden von dieser Versiegelung nicht betroffen sein, da sie in der näheren Umgebung geeignete Stellen finden, die nicht durch den BPL Nr. 155 überplant werden.

Die Individuen der Brutkolonie am Blumenkamper Weg finden auch weiterhin geeignete Bodenstellen, da sich die Pferdeweide direkt vor dem Stall für die Suche nach Lehm eignet. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Materialsuche zum Nestbau kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es für Individuen der Brutkolonie am Blumenkamper Weg zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch die geplante Ortsverbindung sowie die geplante Park & Ride Anlage kommen.

Gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, gehören Rauchschwalben als Brutvogel zur Gruppe der „*Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt*“ (Garniel et al. 2010). Demnach ist der „*Lärm am Brutplatz unbedeutend*“ (Garniel et al. 2010). Dabei wird eine Effektdistanz¹ von 100 m angegeben.

Die geplante Ortsumgehung wird außerhalb der angegebenen Effektdistanz liegen, sodass eine Betroffenheit der Art durch die geplante Straße nicht zu erwarten ist.

Die Park & Ride Anlage wird mit mind. 50 m Entfernung zur Brutkolonie am Blumenkamper Weg zwar in der angegebenen Effektdistanz liegen, jedoch ist auch hier nicht mit einer signifikanten Beeinträchtigung zu rechnen, da durch einen Parkplatz deutlich weniger Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen entstehen, als durch eine Straße.

Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beide von Rauchschwalben genutzten Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 155 und sind nicht von den Bauarbeiten betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.2.2 Mehlschwalbe

Mehlschwalben wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 im UR₃₀₀ als Brutvogel festgestellt.

„Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.“ (LANUV 2025)

¹ „Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.“ (Garniel et al. 2010).

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung zwei Brutkolonien der Art festgestellt:

1. Mehlschwalben brüteten an der südlichen Fassade der Gemeinschaftsgrundschule am südwestlichen Rand des UR₃₀₀ außerhalb des Plangebiets. Der Luftraum in unmittelbarer Nähe wurde für die Jagd als Nahrungshabitat genutzt.
2. Mehlschwalben brüteten an einem Fenster an der Nordwestseite des Hauses Blumenkamper Weg 26 direkt an der Grenze des Plangebiets. Die Tiere jagten über den Feldern und der Grünlandbrache nordwestlich der festgestellten Nester sowie westlich der Eisenbahnlinie

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt

Beide von Mehlschwalben genutzten Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 155 und sind nicht von den Bauarbeiten betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist die Tötung von Individuen durch Fahrzeuge denkbar. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich bereits mehrere Straßen und zwei Eisenbahnstrecken in der Nähe der Brutkolonien.

Das absolute Risiko für Kollisionen ist schwer einzuschätzen, da speziell für diese Vogelart keine Studien zum Kollisionsrisiko vorliegen. Bei der geplanten Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verbindung. Innerorts beträgt die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit i. d. R. zwischen 30 und 50 km/h. Im Allgemeinen ist das Kollisionsrisiko bei geringeren Geschwindigkeiten geringer. So scheinen Vögel bei einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 50 km/h deutlich seltener mit Autos zu kollidieren als bei 60 km/h (vgl. Erritzoe et al. 2003, Chambers et al. 2010). Auch zwischen der Geschwindigkeit von Zügen und der Mortalitätsrate ist eine Korrelation erkennbar. Pro Streckenkilometer scheint die Mortalitätsrate durch Kollisionen im Schienenverkehr höher zu sein, als im Straßenverkehr (vgl. Eisenbahn-Bundesamt 2004).

In der Gesamtbetrachtung wird das verkehrsbedingte Tötungsrisiko nach der Umsetzung des BPL Nr. 155 im Vergleich zur aktuellen Situation als nicht signifikant erhöht eingeschätzt. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt

Baubedingt kann es für die Brutkolonie am Blumenkamper Weg zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge kommen.

Bei Mehlschwalben handelt es sich um Kulturfolger, die sogar in Innenstädten brüten. Dies ist auch an der Kolonie im südwestlichen UR₃₀₀ erkennbar. Hier brüteten die Tiere im Jahr 2024 direkt an einer viel befahrenen Straße. Baubedingte Störungen sind zudem zeitlich begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge zu signifikanten Störungen führen. Das Störpotenzial kann zudem durch eine geeignete Maßnahme verringert werden (vgl. Kapitel 7.1, Maßnahme V1). Unter der Voraussetzung, dass die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung von Flächen teilweise zu einem Verlust von Nahrungshabitaten. Mehlschwalben ernähren sich vorwiegend von fliegenden Insekten, die sie aus der Luft fangen. Die Nahrungshabitate von Mehlschwalben liegen im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort (vgl. Südbeck et al. 2005). In der näheren Umgebung sind weitere Offenlandflächen vorhanden, die als Nahrungshabitat genutzt werden können. Der Luftraum über der geplanten Versickerungsfläche sowie der geplanten MSPE-Fläche im Plangebiet kann zukünftig von Mehlschwalben zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Versickerung von Regenwasser wird das Insektenvorkommen in diesen Flächen gefördert. Zudem entsteht durch das von der Deutschen Bahn geplante Versickerungsfläche im Bereich einer alten Gärtnerei östlich der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen ein weiteres Nahrungshabitat.

Der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Nahrungshabitate kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung der aktuell vorhandenen Feldwege kommt es zu einem Verlust von offenen lehmhaltigen Bodenstellen. Mehlschwalben benötigen diese Stellen um Material für den Bau ihrer Nester zu sammeln.

Die Individuen der Brutkolonie an der Gemeinschaftsgrundschule werden von dieser Versiegelung nicht betroffen sein, da sie in der näheren Umgebung vor allem westlich der Eisenbahnlinie geeignete Stellen finden (Äcker, Pferdeweiden), die nicht durch den BPL Nr. 155 überplant werden.

Die Individuen der Brutkolonie am Blumenkamper Weg finden auch weiterhin geeignete Bodenstellen, da sich die Pferdeweide direkt vor dem Stall am Blumenkamper Weg für die Suche nach Lehm eignet. Auch nördlich und nordwestlich des Plangebiets bleiben entsprechende Biotope vorhanden. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Materialsuche zum Nestbau kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es für Individuen der Brutkolonie am Blumenkamper Weg zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch die geplante Ortsverbindung sowie die geplante Park & Ride Anlage kommen.

Gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, gehören Mehlschwalben als Brutvogel zur Gruppe der *„Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“* (Garniel et al. 2010). Demnach ist der *„Lärm am Brutplatz unbedeutend“* (Garniel et al. 2010). Dabei wird eine Effektdistanz² von 100 m angegeben.

Die geplante Ortsumgehung wird innerhalb der angegebenen Effektdistanz liegen. Bei Mehlschwalben handelt es sich um Kulturfolger, die sogar in Innenstädten brüten. Dies ist auch an der Kolonie im südwestlichen UR₃₀₀ erkennbar. Hier brüteten die Tiere im Jahr 2024 direkt an einer viel befahrenen Straße. Eine eine Betroffenheit der Art durch die geplante Straße kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch die geplante Park & Ride Anlage wird in der angegebenen Effektdistanz für die Brutkolonie am Blumenkamper Weg liegen, jedoch ist auch hier nicht mit einer signifikanten Beeinträchtigung zu rechnen, da durch einen Parkplatz deutlich weniger Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen entstehen, als durch eine Straße.

Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

² *„Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.“* (Garniel et al. 2010)

Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beide von Rauchschwalben genutzten Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 155 und sind nicht von den Bauarbeiten betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.3 An Gewässer oder Gewässernähe gebundene Arten

6.1.3.1 Kormoran

Kormorane (zweimal je ein Individuum) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im UR₃₀₀ als Durchzügler festgestellt.

„Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen. Seitdem ist die Brutpaarzahl kontinuierlich angestiegen. Der Brutbestand wird auf etwa 1.000 bis 1.200 Brutpaare geschätzt (2015). Diese verteilen sich auf etwa 30 Kolonien mit mehr als 5 Paaren.“ (LANUV 2025)

Der Gewässer oder Gewässernähe gebundene Kormoran findet im UR₃₀₀ aufgrund fehlender Habitate keinen geeigneten Lebensraum. Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich überfliegend festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.3.2 Graureiher

Graureiher (siebenmal je ein Individuum) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im UR₃₀₀ als Durchzügler festgestellt.

„Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen

Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.“ (LANUV 2025)

Der Gewässer oder Gewässernähe gebundene Graureiher findet im UR₃₀₀ aufgrund fehlender Habitate keinen geeigneten Lebensraum. Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich überfliegend festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.4 Sonstige Arten

6.1.4.1 Turmfalke

An zwei von sechs Terminen wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung je ein Nahrung suchendes Individuum im UR₃₀₀ festgestellt.

„Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. [...] Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.“ (LANUV 2025)

Turmfalken wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast im UR₃₀₀ festgestellt. Nahrungshabitate unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. MKULNV 2016, Anlage 1, Nr. 5). Auch nach der Umsetzung des BPL Nr. 155 stehen nördlich des Plangebiets weiterhin Nahrungshabitate zur Verfügung. Ein Brutplatz wurde im UR₃₀₀ nicht festgestellt. Innerhalb des Plangebiets wurde die Art nicht festgestellt.

Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist für diese Art nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.5 Nicht nachgewiesene Brutvogelarten

6.1.5.1 Nicht nachgewiesene Eulen

Die Arten Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule sind im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Brutvogelarten gelistet.

<u>Schleiereule</u>	<i>„Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.“ (LANUV 2025).</i>
<u>Steinkauz</u>	<i>„Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. [...] Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Waldohreule</u>	<i>„Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. [...] Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. [...] Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.“ (LANUV 2025).</i>

Die Arten Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule wurden im UR₃₀₀ nicht nachgewiesen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses kann eine Betroffenheit dieser Eulenarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.5.2 Nicht nachgewiesene an Gewässer oder Gewässernähe gebundene Arten

Die Arten Weißwangengans, Krickente, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe, Eisvogel und Uferschwalbe sind im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Brutvogelarten gelistet.

Weißwangengans *„Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nordwest-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert (Niederlande, Norddeutschland, auch Nordrhein-Westfalen). [...]*

Regelmäßige Brutvorkommen befinden sich vor allem in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Moore des Münsterlandes“ und „Weseraue“. Der Gesamtbestand beträgt 50 bis 100 Brutpaare (2015).“ (LANUV 2025)

Krickente *„Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschifften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt.“ (LANUV 2025).*

Flussregenpfeifer *„Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.“ (LANUV 2025)*

Uferschnepfe *„Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale.“ (LANUV 2025)*

Eisvogel *„Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.“ (LANUV 2025).*

Uferschwalbe *„Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm.“ (LANUV 2025)*

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 wurden diese Arten im UR₃₀₀ nicht nachgewiesen. Diese an Gewässer oder Gewässernähe gebundene Vogelarten finden im UR₃₀₀ aufgrund fehlender Habitats keinen geeigneten Lebensraum. Eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.5.3 Nicht nachgewiesene Gehölzbrüter

Die Arten Kuckuck, Sperber, Habicht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Bluthänfling sind im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Brutvogelarten gelistet.

<u>Kuckuck</u>	<i>„Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Sperber</u>	<i>„Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.“ (LANUV 2025).</i>
<u>Habicht</u>	<i>„Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha als genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.“ (LANUV 2025).</i>
<u>Kleinspecht</u>	<i>„Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.“ (LANUV 2025)</i>

<u>Schwarzspecht</u>	<i>„Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Baumfalke</u>	<i>„Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester (Rabenkrähe, Elster) genutzt.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Nachtigall</u>	<i>„Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Gartenrotschwanz</u>	<i>„Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Feldsperling</u>	<i>„Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Bluthänfling</u>	<i>„Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.“ (LANUV 2025)</i>

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 wurden diese Arten im UR₃₀₀ nicht nachgewiesen. Diese Arten finden aufgrund der Habitatausstattung des UR₃₀₀ (zu geringer Anteil oder kein Alt- / Totholz, zu geringe Größe der vorhandenen Gehölzbestände, fehlende Gewässernähe) keinen

geeigneten Lebensraum. Die genannten Arten werden zudem auch durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (vgl. Kapitel 7.4) geschützt. Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.5.4 Nicht nachgewiesene Arten des Offenlands

Die Arten Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen Wiesenpieper und Baumpieper sind im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Brutvogelarten gelistet.

Rebhuhn „Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. [...] Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.“ (LANUV 2025)

Kiebitz „Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.“ (LANUV 2025).

Feldlerche „Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. [...] Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar.“ (LANUV 2025).

Feldschwirl „Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiegle).“ (LANUV 2025)

Schwarzkehlchen „Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. [...] Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.“ (LANUV 2025)

<u>Wiesenpieper</u>	<i>„Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. [...] Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.“ (LANUV 2025)</i>
<u>Baumpieper</u>	<i>„Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. [...] Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.“ (LANUV 2025)</i>

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 wurden diese Arten im UR₃₀₀ nicht nachgewiesen. Offene, störungsarme Landschaftsbereiche sind im UR₃₀₀ nur bedingt vorhanden. Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen haben nur eine geringe Größe und sind von höheren Strukturen wie Bäumen oder Wohnbebauung umgeben. Durch die regelmäßige Frequentierung durch Autos, Fahrradfahrer und Fußgänger unterliegen diese Flächen einer relativ hohen Störfrequenz. Daher sind Arten, die einen entsprechenden Lebensraum benötigen, nicht im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Vor allem Vögel, die am Boden oder in Bodennähe brüten, finden hier auf Grund der hohen Störungsfrequenz, unter anderem auch durch Hunde, keinen geeigneten Brutplatz. Die genannten Arten werden zudem auch durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (vgl. Kapitel 7.4) geschützt. Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.1.6 Rastvögel und Wintergäste

Die im UR₃₀₀ vorhandenen Grünlandbereiche eignen sich aufgrund ihrer geringen Größe und der regelmäßigen Frequentierung durch Autos, Fahrradfahrer und Fußgänger nur bedingt als Flächen für die Winterrast von Rastvögeln. Größere Gruppen rastender Gänse finden sich vorwiegend auf den ausgedehnten und ruhigen Flächen im Rheinvorland ein. Wintergäste, die an Gewässer oder Gewässernähe gebunden, sind finden im UR₃₀₀ aufgrund fehlender Habitate keine geeignete Ruhestätte. Eine Betroffenheit der folgenden im MTBQ 4305-2 gelisteten Arten kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden:

Weißwangengans, Saatgans, Kurzschnabelgans, Blässgans, Zwergschwan, Singschwan, Pfeifente, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Bekassine, Grünschenkel und Silberreiher.

Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 31 nicht-planungsrelevante Vogelarten im UR₃₀₀ festgestellt. Bei diesen Arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“, deren Populationen sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Sie zeichnen sich zudem durch eine große Anpassungsfähigkeit aus. Deshalb kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. Kiel 2015, MKULNV 2016). Nicht planungsrelevante Vogelarten werden zudem auch durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (vgl. Kapitel 7.4) geschützt.

6.3 Fledermäuse

Insgesamt sind vier Fledermausarten im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommend gelistet. Darunter sind sowohl Arten, die typischerweise Wälder / Bäume besiedeln (z. B. Wasserfledermaus) als auch Arten, die typischerweise in Gebäuden vorkommen (z. B. Zwergfledermaus). Es gilt zu beachten, dass das Plangebiet sowie der UR₃₀₀ nur einen kleinen Teil des viel größeren MTBQ 4305-2 abdecken. Welche Arten tatsächlich im UR₃₀₀ anzutreffen sind, geht aus den Daten des Messtischblattes nicht hervor. Auch im Rahmen der Abend- / Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulen wurden Fledermäuse unbekannter Art im UR₃₀₀ und im gesamten UR₃₀₀ gesichtet.

Es ist nicht auszuschließen, dass die im Plangebiet vorhandenen Bäume Spaltenquartiere bieten, in denen sich Fledermäuse tagsüber aufhalten. Auch die Gebäude im Plangebiet könnten potenziell von Fledermäusen genutzt werden. Daher ist eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht per se auszuschließen.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Bäume im Plangebiet gefällt werden, ist eine baubedingte Tötung von Fledermäusen nicht auszuschließen. Eine baubedingte Tötung kann jedoch durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme effektiv verhindert werden (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V2).

Sollten innerhalb des Plangebiets Gebäude abgerissen werden, ist eine baubedingte Tötung von Fledermäusen nicht auszuschließen. Eine baubedingte Tötung kann jedoch durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme effektiv verhindert werden (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V2).

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Von der geplanten Ortsumgehung geht ein Kollisionsrisiko aus. Während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (nachts) ist jedoch mit wenig Straßenverkehr zu rechnen, sodass das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch die geplante Straße im Vergleich zum jetzigen Zustand nicht signifikant erhöht wird. Daher ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt

Baubedingt kann es für Fledermäuse zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge kommen.

Die Bauarbeiten finden jedoch vorwiegend tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen statt. Zudem sind die Bauarbeiten zeitlich beschränkt. Eine baubedingte Störung kann weiterhin durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme effektiv verhindert werden (vgl. Kapitel 7.3, Maßnahme V3).

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung von Flächen teilweise zu einem Verlust von Nahrungshabitaten. Der Luftraum über der geplanten Versickerungsfläche sowie der geplanten MSPE-Fläche im Plangebiet kann zukünftig von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Versickerung von Regenwasser wird das Insektenvorkommen in diesen Flächen gefördert. Zudem entsteht durch das von der Deutschen Bahn geplante Versickerungsfläche im Bereich einer alten

Gärtnerei östlich der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen ein weiteres Nahrungshabitat. Einige Arten (z. B. Zwergfledermaus) jagen zudem auch unter Straßenlaternen. Sie finden auch zukünftig im Plangebiet Nahrung.

Der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Eine Betroffenheit von Fledermäusen bzgl. der Nahrungshabitate kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es für Fledermäuse zu Störungen, vor allem durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen durch die geplante Ortsverbindung sowie die geplante Park & Ride Anlage kommen.

Es gilt zu beachten, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Lichtquellen (Straßenlaternen, Autos, Wohnhäuser u.s.w.) im UR₃₀₀ vorhanden sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im UR₃₀₀ vor allem Arten anzutreffen sind, die im Vergleich zu anderen Fledermausarten weniger empfindlich gegenüber Lichtemissionen sind (z. B. Zwergfledermaus, vgl. Brinkmann et al. 2010).

Während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (nachts) ist mit wenig Straßenverkehr zu rechnen, sodass verkehrsbedingte Störungen (z. B. durch Lichtemissionen) für Fledermäuse gering ausfallen.

Die geplante Straßenbeleuchtung könnte zu einer betriebsbedingten Störung von Fledermäusen durch Lichtemissionen führen. Mithilfe einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kapitel 7.3, Maßnahme V3) können die Auswirkungen auf Fledermäuse reduziert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Winter- oder Spaltenquartiere von Fledermäusen im Plangebiet bekannt. Sollten während der Fällung von Bäumen oder dem Abriss von Gebäuden Fledermäuse durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V2). In diesem Fall stünden geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung um das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

6.4 Amphibien

Die Arten Moorfrosch und Kammmolch sind im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Amphibienarten gelistet.

Moorfrosch *„Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht.“ (LANUV 2025).*

Kammmolch *„Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.“ (LANUV 2025).*

Diese an Gewässer oder Gewässernähe gebundene Arten finden im UR₃₀₀ aufgrund fehlender Habitate keinen geeigneten Lebensraum. Eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist für diese Arten nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des BPL Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

6.5 Reptilien

Die Zauneidechse ist im MTBQ 4305-2 als potenziell vorkommende Reptilienart gelistet.

„Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär

nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.“ (LANUV 2025)

Die im UR₃₀₀ vorhandenen Eisenbahndämme bieten einen potenziellen Lebensraum für Zauneidechsen. Ein Vorkommen der Art kann nicht per se ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingt

Eine baubedingte Tötung von Individuen ist nicht auszuschließen, wenn Individuen der Art von den Eisenbahndämmen aus in die Baustelle einwandern.

Eine baubedingte Tötung von Individuen der Art kann jedoch durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme effektiv verhindert werden (vgl. Kapitel 7.5, Maßnahme V5). Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht zu erwarten, dass baubedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Anlagebedingt

Es ist nicht zu erwarten, dass anlagebedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Betriebsbedingt

Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen ist nicht auszuschließen, wenn Individuen der Art von den Eisenbahndämmen in die geplante Park- & Ride Anlage einwandern. Eine Tötung durch Überfahren ist jedoch unwahrscheinlich, da die Fahrzeuge auf dem Parkplatz vergleichsweise langsam fahren und sich adulte Individuen selbstständig drohenden Gefahren aktiv entziehen können.

Schon jetzt besteht durch den Bahnverkehr eine potenzielle Gefahrenquelle. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch die geplante Park & Ride Anlage im Vergleich zum jetzigen Zustand nicht

signifikant erhöht. Daher ist nicht zu erwarten, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist nicht zu erwarten, dass bau-, anlage-, oder betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Plangebiet hat im Westen einen Abstand von mindestens ca. 10 m zur Eisenbahnböschung. An der Ostgrenze beträgt der Abstand mindestens ca. 3 m. Möglicherweise vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von der Planung deshalb nicht betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

6.6 Fazit

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 könnte bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu Auswirkungen auf die Brutvogelarten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sowie Fledermäuse und die Zauneidechse führen. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen sind unter Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung der Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

7.1 Maßnahme V1 – Vermeidungsmaßnahmen für die Mehlschwalbe

Um eine Störung der Mehlschwalbenkolonie am Blumenkamper Weg während der Bauphase zu vermeiden ist während der Brutzeit der Art (April bis August) auf lärmintensive Arbeiten in unmittelbarer Nähe (50 m) der Brutplätze zu verzichten.

7.2 Maßnahme V2 – Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen

Sollten Bäume entfernt werden müssen ist eine ökologische Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Vor Baumfällungen sind die Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Spaltenquartieren zu untersuchen und auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden / Schuppen. Die Quartiermöglichkeiten am und im Gebäude sind vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Für den Fall, dass Fledermäuse angetroffen werden, ist die UNB zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, sodass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden kann.

7.3 Maßnahme V3 – Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Zum allgemeinen Schutz von Fledermäusen und deren Quartieren ist im gesamten Plangebiet, auch während der Bauphase auf eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zurückzugreifen. Der Lichtpegel sollte nach unten ausgerichtet sein und durch geeignete Maßnahmen nach oben und zu den Seiten abgeschirmt werden. Hierdurch soll die unnötige Ausleuchtung der Umgebung unterbunden werden. Die Dauer der Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Lichtfarbe darf hierbei nur bernsteinfarben bis warm-weiß (1.700- 2.700 Kelvin) sein.

7.4 Maßnahme V4 – Baumfällungen / Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Zerstörung besetzter Brutstätten) hat die Baufeldräumung (Baumfällungen, Abriss von Gebäuden / Schuppen, etc.) außerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit, d. h. vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen. Baumfällungen und Gehölzschnitte sind zudem nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. verboten.

Sind entsprechende Arbeiten während diesem Zeitraum dennoch zwingend erforderlich, muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen (Ökologische Baubegleitung), um das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Darüber hinaus ist eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel (UNB) erforderlich.

7.5 Maßnahme V5 – Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Zauneidechsen sind die Bauflächen zu Eisenbahndämmen hin vor Baubeginn mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun abzugrenzen um zu verhindern, dass Individuen der Art in die Bauflächen einwandern können. Der Reptilienschutzzaun muss vor der Beendigung der Winterruhe im März errichtet werden. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Fachpersonal (Ökologische Baubegleitung) in Absprache mit der UNB zu begleiten.

8 Zusammenfassung

Im Ortsteil Feldmark der Stadt Wesel sollen eine Trasse für eine innerörtliche, ortsteilverbindende Straße, eine Park & Ride Anlage an einem Eisenbahnhaltelpunkt und ein kleines Mischgebiet, mit den erforderlichen Versickerungsflächen ausgewiesen werden. Ausgangspunkt der Planung sind die Vorbereitungen der Deutschen Bahn AG für den Bau eines dritten Gleises der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen (die sogenannte „Betuwe-Linie“).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Dazu wurde das vorhandene Arteninventar mithilfe einer Datenabfrage beim LANUV sowie einer Brutvogelkartierung ermittelt.

Im Ergebnis wurden neun planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Des Weiteren ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen und der Zauneidechse zu rechnen. Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 könnte bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu Auswirkungen auf die Brutvogelarten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sowie Fledermäuse und Zauneidechse führen. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen sind unter Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

9 Literaturverzeichnis

- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W., Eidam, T., Lindner, M. (2010). *Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen*. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.).
- Chambers, B. K., Dawson, R., Wann, J., Bencini, R. (2010). *Speed limit, verge width and day length: major factors in road-kills of tamar wallabies on Garden Island, Western Australia*. In *Macropods: The Biology of Kangaroos, Wallabies and Rat-Kangaroos* (ed. Coulson, G. & Eldridge, M.): 293–300. CSIRO Publishing, Melbourne.
- Eisenbahn-Bundesamt (2004). *Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes*.
- Erritzoe, J., Mazgajski, T. D., Rejt, L. (2003). *Bird casualties on European roads – a review*. *Acta Ornithologica* 38: 77–93.
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.*, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). Bonn.
- Kiel, E.-F. (2015): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf*.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024a). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Projektbezogene Messtischblattabfrage im März 2024 von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> abgerufen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024b). *Naturschutzinformationen NRW*. Projektbezogene Datenabfrage im März 2024 aus dem Fundortkataster Tiere von www.naturschutzinformationen.nrw.de
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen) (2025). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> abgerufen
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2016). *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2010). *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010*.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeld, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., Stiels, D. (2023). *Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021*. *Charadrius* 57, Heft 3-4, S. 75-130.

Anhang

- 1) Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –
- 2) Art-für-Art-Protokolle für die Arten
 - Mäusebussard
 - Waldkauz
 - Saatkrähe
 - Star
 - Rauchschwalbe
 - Mehlschwalbe
 - Graureiher
 - Kormoran
 - Wasserfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Braunes Langohr
 - Zauneidechse

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 155
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wesel Antragstellung (Datum): Juni 2025

Im Ortsteil Feldmark der Stadt Wesel sollen eine Trasse für eine innerörtliche, ortsteilverbindende Straße, eine Park & Ride Anlage an einem Eisenbahnhaltepunkt und ein kleines Mischgebiet, mit den erforderlichen Versickerungsflächen ausgewiesen werden. Ausgangspunkt der Planung sind die Vorbereitungen der Deutschen Bahn AG für den Bau eines dritten Gleises der Bahnstrecke Emmerich – Oberhausen (die sogenannte „Betuwe-Linie“).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Brutvögel: Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Eisvogel, Krickente, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Habicht, Sperber, Baumfalke, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Nachtigall, Feldsperling, Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Baumpieper, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Rastvögel:

Pfeifente, Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Zwergschwan, Singschwan, Bekassine, Goldregenpfeifer, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Grünschenkel, Kiebitz

Amphibien: Moorfrosch, Kammmolch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4305-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Seltener, einmaliger Nahrungsgast, vgl. Kapitel 5 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es sind keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorgesehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatkrähe (Corvus frugilegus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4305-2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4305-2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4305-2</td></tr></table>	4305-2			
V								
3								
4305-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Brutvogel mit zwei Brutkolonien, vgl. Kapitel 5 und 6 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Es sind keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorgesehen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4305-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Brutvogel mit zwei Brutkolonien, vgl. Kapitel 5 und 6 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um eine Störung der Mehlschwalbenkolonie am Blumenkamper Weg während der Bauphase zu vermeiden ist während der Brutzeit der Art (April bis August) auf lärmintensive Arbeiten in unmittelbarer Nähe (50 m) der Brutplätze zu verzichten (vgl. auch Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahme nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4305-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Messtischblatt als "Nachweis ab 2000 vorhanden" gelistet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Ökologische Baubegleitung bei Baumfällung / Abriss von Gebäuden. Fledermaus- und Insektenfreundliche Beleuchtung. Für weitere Informationen siehe Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4305-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Messtischblatt als "Nachweis ab 2000 vorhanden" gelistet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Ökologische Baubegleitung bei Baumfällung / Abriss von Gebäuden. Fledermaus- und Insektenfreundliche Beleuchtung. Für weitere Informationen siehe Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4305-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Messtischblatt als "Nachweis ab 2000 vorhanden" gelistet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Ökologische Baubegleitung bei Baumfällung / Abriss von Gebäuden. Fledermaus- und Insektenfreundliche Beleuchtung. Für weitere Informationen siehe Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4305-2</td></tr></table>	4305-2			
V								
G								
4305-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Im Messtischblatt als "Nachweis ab 2000 vorhanden" gelistet.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Ökologische Baubegleitung bei Baumfällung / Abriss von Gebäuden. Fledermaus- und Insektenfreundliche Beleuchtung. Für weitere Informationen siehe Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4305-2</td></tr></table>	4305-2									
3														
2														
4305-2														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #00FF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Im Messtischblatt als "Nachweis ab 2000 vorhanden" gelistet. Ein Vorkommen im Bereich der Eisenbahndämme ist nicht auszuschließen. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Reptilienschutzzaun zu Eisenbahndämmen, um ein Einwandern von Individuen in die Bauflächen zu verhindern. Für weitere Informationen siehe Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Es ist unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 155 bau-, anlage- oder betriebsbedingt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht wird. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein